

- Beglaubigte Abschrift -

## Sozialgericht Magdeburg

S 4 AS 333/17 ER

Aktenzeichen



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

2. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,  
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz als Eigenbetrieb des Landkreises, diese vertreten durch den Eigenbetriebsleiter, Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Antragsgegner –

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 24. Juli 2017 durch die Vorsitzende, Vizepräsidentin des Sozialgerichts [REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zur Bestandskraft des Bescheides des Antragsgegners vom 13. Januar 2017 verpflichtet, der Antragstellerin zu 1) für Februar 2017 vorläufig weitere Leistungen in Höhe von 99,19 € und dem Antragsteller zu 2) für Februar 2017 vorläufig weitere Leistungen in Höhe von 152,42 € zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern die ihnen entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## Gründe:

### I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen für Februar 2017 nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Die 1969 geborene Antragstellerin zu 1) und der im Jahr 2000 geborene Antragsteller zu 2) als ihr Sohn beziehen vom Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II. Seit dem 1. August 2016 absolviert der Antragsteller zu 2) eine Berufsausbildung zum Landwirt mit der Fachrichtung Pflanzenproduktion. Ausbildungsbetrieb ist die Agrargegenossenschaft eG [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], Ortsteil [REDACTED]. Nach dem Berufsausbildungsvertrag beträgt die Vergütung im ersten Lehrjahr, somit vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 monatlich 480,00 € brutto. Nach den Gehaltsabrechnungen des Antragstellers zu 2) bezog dieser für die Monate August bis Oktober 2016 neben der gleichbleibenden Ausbildungsvergütung weiteres Arbeitsentgelt. Ab November 2016 enthalten die Gehaltsabrechnungen des Ausbildungsbetriebes ausschließlich die Ausbildungsvergütung in Höhe von 480,00 € brutto.

Die Antragsteller bewohnen gemeinsam eine Wohnung in [REDACTED]. Für diese haben sie eine Grundmiete in Höhe von 279,77 €, kalte Nebenkosten in Höhe von 70,00 € und Heizkosten in Höhe von 75,00 € monatlich, somit insgesamt 424,77 € zu zahlen.

Die Beschulung des Antragstellers zu 2) als Auszubildenden findet in Blöcken in [REDACTED] statt. Dort nutzt der Antragsteller ein Zimmer im Wohnheim des [REDACTED]. Nach der hierfür von ihm mit dem [REDACTED] geschlossenen Nutzungsvereinbarung hat er für den Wohnheimplatz pro Turnus 65,00 € zu zahlen.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2016 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern für den Zeitraum von Januar 2017 bis Juni 2017 vorläufig Leistungen in Höhe von 505,32 € monatlich. Ausweislich der zum Bescheid gehörenden Berechnungsbögen berücksichtigte er als Kosten der Unterkunft und Heizung einen Betrag in Höhe von 388,20 €. Hiergegen legten die Antragsteller fristgerecht Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2017 änderte der Antragsgegner den Bescheid vom 12. Dezember 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 teilweise vorläufig. Er bewilligte der Antragstellerin zu 1) für den Zeitraum Januar 2017 bis Juni 2017 vorläufig Leistungen in Höhe von 580,68 €. Nach dem Berechnungsbogen zum Bewilligungsbescheid für den Zeitraum Februar 2017 bis Juni 2017 erkannte der Antragsgegner nunmehr die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 424,77 € an und legte diese der Bedarfsfestsetzung zu Grunde. Beim Antragsteller zu 2) ging er neben dem Einkommen aus Unterhalt in Höhe von 150,00 € und dem Kindergeldeinkommen in Höhe von 192,00 € von einem monatlichen Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 525,76 € netto aus. Nach Abzug der Freibeträge verblieb beim Antragsteller zu 2) ein Einkommen in Höhe von 656,93 €. Hiermit könne der Antragsteller zu 2) seinen Bedarf in Höhe von 527,74 € selbst decken. Das überschüssige Einkommen in Höhe von 129,19 € rechnete der Antragsgegner nach Abzug der Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 € und somit mit einem verbleibenden Betrag in Höhe von 99,19 € bei der Antragstellerin zu 1) an. Für die Antragstellerin zu 1) verblieb ein Leistungsanspruch in Höhe von 580,68 €.

Nach der Gehaltsabrechnung für Januar 2017, ausgestellt am 1. Februar 2017, bezog der Antragsteller zu 2) von seinem Ausbildungsbetrieb für Januar 2017 ausschließlich die Ausbildungsvergütung in Höhe von 480,00 € brutto. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern verblieben netto 385,32 €. Hiervon setzte der Arbeitgeber mit der Bezeichnung "sonstiger Abzug" einen weiteren Betrag in Höhe von 176,00 € ab, so dass der Betrag von 209,32 Euro zur Auszahlung gelangte. Ausweislich des Kontoauszugs für Februar 2017 wurde der Betrag von 209,32 € dem Konto des Klägers am 1. Februar 2017 gutgeschrieben.

Der Antragsteller hat am 1. Februar 2017 einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Magdeburg geltend gemacht, zunächst mit dem Begehren auf weitere monatliche Leistungen ab 1. Februar 2017 in Höhe von 275,13 €.

Nach der von ihm im Gerichtsverfahren vorgelegten Bescheinigung der Agrargenossenschaft EG [REDACTED] vom 10. Februar 2017 finanzierte der Ausbildungsbetrieb dem Antragsteller zu 2) die Fahrerlaubnis für den Traktor vor. Die Kosten beliefen sich auf über 1.176,00 €. Der Antragsteller zu 2) vereinbarte mit dem Ausbildungsbetrieb, dass ab August 2016 jeden Monat 200,00 € bis zur Abzahlung der Kosten

abgezogen werden. Vom Gehalt für Januar 2017 wurde die letzte Rate in Höhe von 176,00 € einbehalten.

Aufgrund der Beendigung des Abzugs der Raten für den Traktorführerschein ab dem Monat Februar 2017 (Auszahlung der Vergütung im März 2017) haben die Antragsteller ihren einstweiligen Rechtsschutzantrag auf weitere Leistungen in Höhe von 275,13 € auf den Zeitraum 1. Februar 2017 bis 28. Februar 2017 beschränkt.

Antragsbegründend haben die Antragsteller vorgetragen: Der Antragsgegner habe bei der Einkommensberechnung für den Antragsteller zu 2) ein zu hohes Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu Grunde gelegt. Seit November 2016 habe der Antragsteller zu 2) lediglich die Ausbildungsvergütung erhalten. Die zuvor bezogene zusätzliche Vergütung als Erntehelfer falle naturgemäß im Winter nicht an. Der Antragsteller werde aufgrund der Witterungsbedingungen im Winter zumindest bis Ende März 2017 keine Überstunden ableisten können und von daher auch kein höheres Arbeitsentgelt erzielen. Des Weiteren habe der Antragsgegner rechtsfehlerhaft den Abzug von der Ausbildungsvergütung für die Abzahlung des Traktor-Führerscheins nicht berücksichtigt. Der Antragsteller zu 2) habe den Traktor-Führerschein absolvieren müssen, um überhaupt eine Ausbildung in der Landwirtschaft aufnehmen zu können. Die Kosten hierfür seien als Werbungskosten zu berücksichtigen. Der Erwerb des Traktor-Führerscheins sei durch den Lehrplan auch nicht abgedeckt. Zudem standen die einbehaltenen Rückzahlungen für den Traktor-Führerschein dem Antragsteller zu 2) nicht zur Verfügung, da sie ihm nicht zugeflossen sind. Die Wohnheimkosten in Höhe von 65,00 € pro Turnus seien ebenfalls als Werbungskosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen. Mit Bescheid vom 31. März 2017 hat das Landeschulamt Sachsen-Anhalt dem Antragsteller einen Zuschuss zu den Unterbringungskosten in Höhe von 214,50 € bewilligt, der im April 2017 zur Auszahlung gelangte. Ein Fahrkostenzuschuss sei nicht bewilligt worden, weil dieser nur Selbstfahrern bewilligt werde und nur nachträglich nach Bestätigung durch die Blockzeiten durch die Berufsschule.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Antragsgegner vorläufig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, ihnen für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 28. Februar 2017 weitere Grundsicherungsleistungen in Höhe von 275,13 € zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält an der von ihm im Verwaltungsverfahren vertretenen Rechtsauffassung fest. Der Antragsteller zu 2) habe keine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt, dass es sich bei der in den Monaten August bis Oktober 2016 gezahlten zusätzlichen Vergütungen um seine Entlohnung als Erntehelfer gehandelt habe, die bis auf weiteres nicht mehr anfalle. Der Antragsgegner habe daher von schwankendem Einkommen ausgehen und ein Durchschnittseinkommen bilden müssen. Die Raten für die Rückzahlung des Darlehens für den Traktor-Führerschein seien nicht als Abzugsposten vom Einkommen zu berücksichtigen. Wenn der Erwerb des Traktor-Führerscheins zwingend Bestandteil des Ausbildungsberufs sei, so müsse Antragsteller zu 2) diesen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Es handele sich hierbei nicht um ausbildungsbedingte Aufwendungen. Die Wohnheimkosten in Höhe von monatlich von 65,00 € seien ebenfalls nicht abzugsfähig, da das Landesschulamts auf Antrag die anfallenden Übernachtungs- und Fahrkosten übernehme. Selbst unter Zugrundelegung der monatlichen Ausbildungsvergütung in Höhe von monatlich 480,00 € brutto, netto 385,80 €, sei der Antragsteller zu 2) nicht hilfebedürftig, weil er seinen Bedarf mit seinem eigenen Einkommen vollständig decken könne. Zudem stehe dem Antragsteller zu 2) ab März 2017 ohnehin wieder die volle Ausbildungsvergütung zur Verfügung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Antragsgegners und die Gerichtsakten verwiesen.

## II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und auch begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines

vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Vorliegend begehren die Antragsteller eine solche Regelungsanordnung. Eine Regelungsanordnung kann das Gericht erlassen, wenn die Antragsteller glaubhaft machen, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht und dass die Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würden. Voraussetzung für die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz ist damit das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes, wobei der Anordnungsanspruch den materiellen Anspruch auf die Regelung an sich beinhaltet und der Anordnungsgrund ein besonderes Eibedürfnis, also die Dringlichkeit der begehrten Regelung für die Antragsteller, voraussetzt.

Für die Gewährung weiterer Leistungen für Februar 2017 bestehen sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund.

Der Bescheid des Antragsgegners vom 13. Januar 2017 wurde gemäß § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2016 und ist somit nicht bestandskräftig.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen die,

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Die Antragsteller sind leistungsberechtigt. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist auch der Antragsteller zu 2) hilfebedürftig, denn er kann seinen Bedarf für den hier streitgegenständlichen Zeitraum nicht aus eigenem Einkommen decken.

Gemäß § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Als Einkommen sind dabei gemäß § 11 Abs. 1

Satz 1 SGB II Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen zu berücksichtigen.

§ 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II regelt, dass vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; ...
4. ...
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Abs. 3,
7. ...,
8. ....

§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II regelt, dass bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, anstelle der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 - 5 ein Betrag von insgesamt 100,00 € monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen ist. Gemäß § 11b Abs. 3 Nummer 1 SGB II ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,00 € übersteigt und nicht mehr als 1.000,00 € beträgt, ein weiterer Betrag in Höhe von 20 % vom Einkommen abzusetzen.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Bedarfe legt das Gericht die vom Antragsgegner in seinem Bescheid vom 13. Januar 2017 ermittelten Bedarfe, für die Antragstellerin zu 1) in Höhe von 679,87 € und für den Antragsteller zu 2) in Höhe von 527,74 € zu Grunde. Nach dem Berechnungsbogen zum Bewilligungsbescheid berücksichtigte der Antragsgegner hierbei die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe (424,77 €), entsprechend hälftig aufgeteilt auf die Antragsteller.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist beim Antragsteller zu 2) für Februar 2017 als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nur von einem Bruttoentgelt in Höhe von 480,00 € auszugehen. Weshalb der Antragsgegner über die vereinbarte Ausbildungsvergütung hinaus fiktiv weiteres Arbeitsentgelt anrechnet und insoweit auf

eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes besteht, dass derzeit keine weitere Vergütung anfällt, erschließt sich nicht. Die Antragsteller haben nachvollziehbar dargelegt, dass der Antragsteller zu 2) lediglich in den Erntemonaten August bis Oktober 2016 eine zusätzliche Vergütung erzielte. Es liegt in der Natur eines landwirtschaftlichen Betriebes, erst recht wenn wie hier der Antragsteller zu 2) als Auszubildender in der Pflanzenproduktion tätig ist, dass in den Wintermonaten keine zusätzlichen Arbeiten und somit auch keine weitere Vergütung anfällt.

Der nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern vom Bruttogehalt in Höhe von 480,00 € verbliebene Betrag in Höhe von einer 385,32 € kann - entgegen der Ansicht des Antragsgegners - nicht als zur Verfügung stehendes Einkommen berücksichtigt werden. Dem Antragsteller zu 2) ist im Februar 2017 die Ausbildungsvergütung netto für Januar 2017 nach Abzug der verbleibenden Rate für den Traktor-Führerschein in Höhe von 176,00 € und somit ein Betrag in Höhe von 209,32 € zugeflossen. Im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung kann dahingestellt bleiben, ob aufgrund des fehlenden Zuflusses des Betrages von 176,00 € dieser von vornherein nicht als Einkommen anrechenbar oder ob dieser als Abzugsposten vom Einkommen abzusetzen ist. Für das Gericht ist nachvollziehbar, dass die Ausbildung und die Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere in der Fachrichtung Pflanzenproduktion, den Erwerb des Traktor-Führerscheins erfordern. Ob und inwieweit dieser vom Antragsteller selbst oder vom Ausbildungsbetrieb zu finanzieren wäre, bleibt der Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Rahmen der vorläufigen Leistungsberechnung ist das Nettoeinkommen nach Abzug der Rate für den Traktor-Führerschein als zu berücksichtigendes Einkommen einzusetzen.

Hiervon sind die Freibeträge nach § 11b Abs. 2 SGB II in Höhe von 100,00 € und der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II in Höhe von 76,00 € (20 % von 380,00 €) abzusetzen. Der Abzug der monatlichen Wohnheimkosten in Höhe von 65,00 € als mögliche ausbildungsbedingte Aufwendung ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht geboten, weil der Antragsteller zu 2) diese Kosten seitens des Landesschulamtes im April 2017 erstattet bekommen hat und insofern keine Unterdeckung vorliegen dürfte. Zu eventuellen Fahrkosten - deren Berücksichtigungsfähigkeit unterstellt - fehlt es an einem konkreten Vortrag.



Unter Hinzurechnung des Einkommens aus Unterhalt in Höhe von 150,00 € und des Kindergeldes in Höhe von 192,00 € ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 375,32 €. Nach Abzug dieses Einkommens vom Bedarf des Antragstellers zu 2) in Höhe von 527,74 € verbleibt ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 152,42 €.

Der Antragsteller zu 2) hat daher für Februar 2017 Anspruch auf vorläufige weitere Leistungen in Höhe von 152,42 €.

Da nach dem Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2017 bei der Antragstellerin zu 1) das nach Auffassung des Antragsgegners überschießende Einkommen des Antragstellers zu 2) in Höhe von 99,19 € auf ihren Bedarf angerechnet wurde, hat auch die Antragstellerin zu 1) einen weiteren Anspruch auf vorläufige Leistungen für Februar 2017 in Höhe von 99,19 €.

Zusammengefasst kann die Bedarfsgemeinschaft daher vorläufig weitere Leistungen in Höhe von 251,61 € für Februar 2017 beanspruchen.

Im Hinblick auf den verbleibenden Differenzbetrag zu den geltend gemachten weiteren Leistungen in Höhe von 275,13 € war der Antrag abzulehnen, weil insoweit kein weitergehender Anordnungsanspruch besteht.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem nicht gesicherten Bedarf des Lebensunterhalts für Februar 2017 in nicht unerheblicher Höhe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Da das Unterliegen der Antragsteller unter 10 % liegt, hat das Gericht von einer Quotelung der Kostenentscheidung abgesehen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Ziff. 1 SGG unanfechtbar.

gez. [Redacted]

Beglaubigt  
Magdeburg, 25. Juli 2017

[Redacted]  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

